

## **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Personen (AVB Eltern-Kasko 2019)**

### **1 Versicherte Gefahren und Schäden**

- 1.1 Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des versicherten Fahrzeugs
  - 1.1.1 durch Brand oder Explosion;
  - 1.1.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl und Raub;
  - 1.1.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.  
  
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
  - 1.1.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes oder Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen;
  - 1.1.5 durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen;
  - 1.1.6 durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
  - 1.1.7 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.

### **2 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert sind Personen- und Kombinationsfahrzeuge und Motorräder und die an ihnen befestigten Teile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen.

### **3 Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören.

### **4 Versicherte Fahrten**

- 4.1 Versichert sind Fahrten mit versicherten Fahrzeugen, die
  - 4.1.1 von Eltern, Schülern oder sonstigen Privatpersonen im Auftrag oder im Interesse der Schule für den lehrplanmäßigen Unterricht oder für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule,
  - 4.1.2 von Elternvertretern der Schule bei der Wahrnehmung dieser Funktion durchgeführt werden.
  - 4.1.3 Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden.
- 4.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt und endet mit deren Beendigung. Für Schäden, die auf Fahrtunterbrechungen zu eigenwirtschaftlichen (persönlichen bzw. privaten) Zwecken entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz. Versichert sind nur Fahrten, die vor deren Antritt bei Ziffer 4.1.1 von der Schulleitung genehmigt und bei Ziffer 4.1.2 der Schulleitung angezeigt worden sind.

## **5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### **5.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

### **5.2 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

### **5.3 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

#### **5.3.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.**

#### **5.3.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.**

#### **5.3.3 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (Ziff. 1.1.4) den Betrag von EUR 500, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.**

#### **5.3.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen.**

#### **5.3.5 Mit der Schadensmeldung ist von der Schulleitung zu bestätigen, dass der Schaden auf einer genehmigten oder angemeldeten Fahrt (siehe Ziffer 4) eingetreten ist.**

### **5.4 Folgen einer Pflichtverletzung**

#### **5.4.1 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 5.1 bis 5.3 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.**

#### **5.4.2 Abweichend von Ziff. 5.1. ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.**

## **6 Ausschlüsse**

### **6.1 Der Versicherer ist gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrer des Fahrzeugs den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.**

Führt der Versicherungsnehmer oder der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers des Fahrzeugs entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **6.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt,**

#### **6.2.1 für Schäden durch Kernenergie;**

6.2.2 für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;

6.2.3 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

## **7 Ersatzleistung**

7.1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

7.2 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens oder, falls das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird, eines vergleichbaren Nachfolgemodells, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (Ziff. 8).

7.3 Rest und Altteile, hierzu zählt auch das unreparierte Fahrzeug, verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

7.4 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Ziff. 7.1 bis 7.3 zu berechnende Höchstentschädigung.

7.5 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Ziff. 7.1 bis 7.3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Personenkraftwagen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahrs auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

7.6 Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, soweit das Fahrzeug tatsächlich repariert worden ist und der Versicherungsnehmer für diese Reparaturarbeiten Umsatzsteuer entrichtet hat.

7.7 Wenn nach den Ziff. 7.1 bis 7.5 eine Abrechnung auf Totalschadenbasis (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) vorzunehmen ist, tritt bei Personenkraftwagen in Schadenfällen, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, an die Stelle des Wiederbeschaffungswertes der nachgewiesene gezahlte Kaufpreis abzüglich eines Betrages von einem Prozent pro gefahrenen tausend Kilometern. Hiervon ist der Restwert in Abzug zu bringen.

7.8 Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Sachverständigen nur dann, wenn er ihn beauftragt hat oder die Beauftragung mit ihm vereinbart war.

7.9 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

7.10 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

7.11 Der Schaden wird abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligungen ersetzt. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

## **8 Entschädigungsgrenze / Selbstbehalt**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu EUR 30.000.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von EUR 325 gekürzt.

## **9 Sachverständigenverfahren**

- 9.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 9.2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- 9.3 Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- 9.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

## **10 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung**

- 10.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
  - 10.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
  - 10.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
  - 10.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
  - 10.2.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
  - 10.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.2.3 und 10.2.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.2.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2.2 darauf hingewiesen wurde.

10.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

10.3.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

10.3.2 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10.5 Dauer und Ende des Vertrages

10.5.1 Der Vertrag beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 10.1 zahlt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder vor dem 31.07. eines Jahres dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Dies gilt nicht bei einer abweichenden Vereinbarung.

10.5.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt

10.5.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder dem Versicherungsnehmer in Schriftform spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

## 11 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

11.1 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

11.1 Die Versicherungsansprüche können von ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 12 Zahlung der Entschädigung

12.1 Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (Ziff. 7.10). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf

Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

12.2 Der Lauf der Fristen gemäß Ziff. 12.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

12.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer, einen seiner Repräsentanten, den Halter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

### **13 Kündigung nach Versicherungsfall**

13.1 Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Ausschuss (Ziff. 9) angerufen wird.

13.2 Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht, der Verweigerung der Entschädigung oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

13.3 Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

### **14 Kündigungen, Anzeigen, Willenserklärungen**

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

### **15 Tarifänderung**

15.1 Der Versicherer kann die Beiträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anpassen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

15.2 Der angepasste Beitrag findet ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

15.3 Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beitragsänderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und ihn schriftlich auf sein Kündigungsrecht nach Ziff. 16 hinzuweisen. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt.

### **16 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Bei einer Tarifänderung nach Ziff. 15 kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären

### **17 Zuständiges Gericht**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie 215 VVG.

**18. Fester Beitrag**

Die Versicherungsverträge werden gegen einen festen Betrag gemäß § 3 der Satzung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung, sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

**19. Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

**20. Schlussbestimmungen**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.